

Protokoll:

Auf Nachfrage von Rm Lipinski-Naumann stellt 61/Herr Wittgens fest, dass ein Verkauf des Grundstückes nur unter der Voraussetzung erfolgen könne, dass später das Gebäude auch einer privilegierten Nutzung unterliege. Diese Tatsache sei sowohl dem derzeitigen Grundstückseigentümer als auch dem Grundstückserwerber bekannt.

Rm Diehl möchte wissen, ob die privilegierte Nutzung als Baulast eingetragen werden könne.

61/Herr Wittgens stellt fest, dass hinsichtlich der Eintragung einer Baulast keine rechtliche Grundlage bestehe. Die Eintragung einer Baulast sei zudem auch nicht Ziel führend.

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt der Vorlage einstimmig mit zwei Stimmenthaltungen zu.